

Abstimmung vom 25.10.1885

Der Bund darf das «Gläschen des armen Mannes» besteuern

Angenommen: Bundesbeschluss betreffend theilweise Änderung der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Der Bund darf das «Gläschen des armen Mannes» besteuern. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 62–63.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Zu Beginn der 1880er-Jahre mehren sich die Berichte, wonach der Alkoholkonsum und insbesondere die sogenannte «Branntweinpest beim einfachen Volke» (His 1938: 699) zunehmen. Es kommt zu politischen Vorstössen von Organisationen, Kantonen und Parlamentariern, der Bund solle dagegen einschreiten. Der Bundesrat führt 1883 eine Enquête bei den Kantonen durch. 1884 berichtet er in seiner Botschaft zum Entwurf für einen Alkoholartikel ausführlich über den zunehmenden Alkoholismus und seine gesundheitlichen und sozialen Folgen für die Süchtigen und ihre Angehörigen. Im Gegensatz zu einigen Petenten sieht er die Ursache des Übels nicht in der Zunahme der Wirtschaften, sondern im häuslichen Branntweinkonsum.

Während importierter Branntwein mit Zöllen belegt wird, ist der einheimische Schnaps massiv billiger. Ausserdem fallen per 1890 gemäss der Verfassungsrevision von 1874 (vgl. Vorlage 12) die kantonalen Steuern auf geistigen Getränken (Ohmgelder, Konsumgebühren) weg. Ins Visier nimmt der Bundesrat vor allem den verbreiteten und aufgrund seiner schlechten Qualität besonders gesundheitsschädlichen einheimischen Getreide- und Kartoffelschnaps. Als Konzession an die anfänglich opponierenden Bauern verzichtet er darauf, auch die übrigen, als harmloser betrachteten und teureren Schnapssorten der Regulierung durch den Bund zu unterwerfen. Der Bundesrat schlägt das Gesetzgebungsrecht des Bundes über die Produktion und den Verkauf von Schnaps vor. Der Ertrag der vorgesehenen Bundessteuer und des zu erhöhenden Alkoholzolls soll den Kantonen als Ersatz für die wegfallenden Ohmgelder zustehen.

Das Parlament nimmt zwei Ergänzungen vor. Erstens verpflichtet es die Kantone, ein Zehntel ihrer Einnahmen aus der Branntweinsteuer zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden (Alkoholzehntel). Zweitens nimmt es das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel von der Handelsund Gewerbefreiheit aus und ermöglicht dadurch weitere – kantonale – Beschränkungen für alle Arten alkoholischer Getränke, allerdings nur für Mengen bis zu zwei Litern. In beiden Kammern wird die Vorlage deutlich angenommen.

GEGENSTAND

Die Verfassungsänderung sieht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes betreffend die Produktion und den Verkauf von gebrannten Wassern vor. Ausgenommen sind der Schnaps aus Wein und Obst und deren Abfällen, aus Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen (vgl. Vorlage 97). Der Bund erhält die alleinige Kompetenz, den Alkohol zu besteuern. Eine Ausnahme in dieser umfassenden Bundeskompetenz bildet die Zulässigkeit kantonaler Beschränkungen des Konsums in Wirtschaften und des Kleinhandels (bis zwei Liter) mit geistigen Getränken (vgl. Vorlage 63). Zusätzlich werden das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit Alkohol vom Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit gegen Eingriffe der Kantone ausgenommen (Art. 31 BV). Der Ertrag der Steuern

und des Zollzuschlags kommt den Kantonen zugute, wobei diese davon 10 % für die Bekämpfung des Alkoholismus verwenden müssen (Art. 32bis der Bundesverfassung).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die grossen im Parlament vertretenen Parteien und «fast alle Zeitungen» (Funk 1925: 79) stellen sich hinter den Alkoholartikel. Auch der protestantisch-konservative Eidgenössische Verein setzt sich mit Broschüren und Flugblättern für die Vorlage ein. Diesen Befürwortern zufolge ist die Verfassungsänderung das probate Mittel, um der gesundheitlichen und sozialen Folgeschäden des Alkoholismus Herr zu werden. Als schlimmste Folgen der Trunksucht werden Irrsinn, Schlägereien, Mord und Totschlag, aber auch das gesundheitliche Verderben der Kinder von Trinkern bezeichnet. Dies gefährde den Wohlstand des Landes.

Unter den Katholisch-Konservativen gibt es jedoch prominente Abweichler, so etwa den Luzerner Nationalrat Anton von Segesser, der die Steuerfreiheit von Wein und Obstschnaps als Konzession an die Reichen bezeichnet, während «das Gläschen des Armen Mannes» verteuert werde (zitiert in Rinderknecht 1949: 185). Damit argumentiert Segesser auf derselben Linie wie der ebenfalls ablehnende Grütliverein sowie die Wirte und Schnapsbrenner, die «mit grossem Aufwand» gegen den neuen Verfassungsartikel ankämpfen (Funk 1925: 79). Den Befürwortern stellen sich ferner «sogenannte Kämpfer für die Gewerbefreiheit, sowie die Gegner einer ersten Bundessteuer» (Rinderknecht 1949: 184) entgegen.

ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 60,4% wird die Alkoholvorlage von 59,4% der Stimmenden und mit 15 Standesstimmen angenommen. Während in Genf lediglich 20,4% der Bürger zustimmen, sind es im Wallis 95,1%. Das sonst bei Zentralisierungsvorlagen in dieser Zeit übliche Muster zeigt sich diesmal nicht, zählen doch die katholische Urschweiz und die Waadt zu den stärksten Befürwortern der Vorlage.

QUELLEN

BBI 1884 IV: 364; BBI 1885 III 477; BBI 1919 III 396–435. Bund vom 17.10 und 24.10.1885; NZZ vom 15.10.1885; Vaterland vom 4.10., 18.10. und 21.10.1885. Funk 1925: 77–79; His 1938: 106–107, 698–701; Oechslin 1967: 48–49, 72–73. Rinderknecht 1949: 183–186; Tanner 1986b; Trechsel 1990: 142–144.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.